

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehende Gewalt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Gysendörfer, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission zu Untersuchung des Credit-Begehrens von 250,000 Fr. für den Minister des Innern hat sich durch die genommene Einsicht seiner Rechnung überzeugt, daß die ihm unterm 7. Wintermonat letzthin angewiesenen 150,000 Fr. verwendet sind. Unter denen mannigfaltigen Ausgaben, mit denen dieses Ministerium belastet ist, verschlingen die Lieferungen aller Art für die fränkische Armeen ungeheure Summen. Dermalen kostet der Centner Heu 50 Franken Ankauf, muß öfters von weit her zugeführt werden, und ob schon die 70 Tausend Centner, die für jeden Monat begehrt werden, weder im Ganzen angeschafft, noch baar bezahlt werden können, so kann sich der Minister doch nicht entziehen, die Verwaltungskammern der auf der Linie der Armeen liegenden Kantonen durch beträchtliche Vorschüsse zu unterstützen, damit sie in Stand gestellt werden, die Gewaltsame Fouragierung in den Scheuren der Buren zu verhüten.

Die Commission rathet daher einhellig dem gr. Rath an, mit Dringlichkeit den vom Vollziehungs-Direktorium begehrten Credit der 250,000 Franken zu gewahren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörttem Berichte seines Ministers der Wissenschaften,

b e s c h l i e s t :

1) Die Pfarrer und andere Geistliche, welche bisher aus den National- oder Gemeind-Waldungen vom Staate oder den Gemeinden beholzt wurden, sollen wie bisher aus denselben die ihnen laut Urbar gehörenden Klafter empfangen.

2) Jedoch soll das Quantum von Holz, welches ihnen geliefert werden soll, 20 Klafter nicht übersteigen.

3) Die Verwaltungskammern sind bevoßmächtigt, für diejenigen Pfarrer, welche ein unbestimmtes Quantum an Holz empfangen, das Maximum der abzuliefernden Klafter zwischen 15 und 20 Klaftern je nach den Bedürfnissen des Pfarrers, der Weitläufigkeit der von ihm zu besorgenden Dominalgüter und der vergichteten Lage oder Temperatur seines Aufenthaltsorts zu bestimmen.

4) Die Gemeinden, welche verbunden waren ihren Pfarrern das Holz unentgeldlich vor das Haus zu liefern, sollen noch ferner dazu gehalten oder den Pfarrern die Aufrüstung und Fuhrkosten zu erschweren verpflichtet seyn.

5) Die von diesen Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen ihre Seelsorger herrührenden Auslagen sollen von den Pfarrangehörigen wie bis anhin getragen werden.

6) Die Verwaltungskammern sind autorisiert, die daher entstehenden Streitigkeiten zu beurtheilen und zu schlichten.

Bern den 7. Christmonat 1799.

Der Präsident des Volz. Direktoriums,
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u f f o n.

Der Vollziehungs-ausschuss der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörttem Bericht des Ministers der Wissenschaften über die von dem Regierungsstatthalter des Kantons Bern eingereichten und falsch befundenen Klagen, als wenn die Geistlichen des Kantons Bern die Fürbitte für die helvetischen Behörden unterließen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Regierung ist, die Religionslehrer bei ihrer Ehre zu schützen, und ihnen jeden Beweis von Achtung und Sorge zu geben, welcher ihre vorübergehende kummervolle Lage erleichtern, und ihr für Volkszittlichkeit und öffentliche Ruhe so wichtiges Ansehen ungeschmälert erhalten kann,

b e s c h l i e s t :

1) Die Vollziehungs-Commission missbilligt gänzlich das Betragen des Regierungsstatthalters vom Kanton Bern, indem er eine allgemeine Klage gegen die Geistlichkeit des Kantons Bern führte, welche er, da sie ungegründet befunden, zurückzunehmen verweigerte.

2) Die Vollziehungs-Commission ist hingegen mit der vollständigen Rechtfertigung der Geistlichen dieses Kantons vollkommen zufrieden.

3) Der Minister der Wissenschaften sei beauftragt, gegenwärtigen Beschluß durch den Regierungsstatthalter des Kantons, den Defanen, als Verstehen der Synodal-Classen bekannt machen zu lassen.

Bern, den 15. Jan. 1800.

Der Präsident des Volz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Volz. Ausschusses der Gen. Secr.
M o u f f o n.

Dem Original gleichlautend befunden:

Der Minister der Wissenschaften,
S t a p f e r.